

Rödl & Partner

IFRS NEWSLETTER

Ausgabe:
Dezember
2019

NEUES AUS DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG

Capital Markets & Accounting Advisory Services

www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Im Fokus

– IFRS-Update – Die Änderungen ab 2019

→ IFRS aktuell

– Kurzinformationen im Überblick
– Projektzeitplan des IASB
– Status EU-Endorsement

→ In eigener Sache

– IFRS 16 // Unsere smarten Softwarelösungen!
– Vorträge und Seminare
– Themenspecials
– Publikationen
– Newsletter-Abonnement
– Kontakt



Besuchen Sie uns:





→ Im Fokus

IFRS-Update – Die Änderungen ab 2019

IFRS-Bilanzierer hatten im Jahr 2019 mit der erstmaligen Anwendung des neuen Standards zur Leasingbilanzierung IFRS 16 alle Hände voll zu tun. In der aktuellen Abschlussaison 2019/20 dürfte insbesondere die Finalisierung der neuen Angabeanforderungen von IFRS 16 viel Zeit in Anspruch nehmen. Daneben sollten aber auch die kleineren Standardänderungen nicht in Vergessenheit geraten. Gewinnen Sie daher nachfolgend einen kompakten Überblick über alle Neuerungen in den IFRS für die Jahre 2019 und 2020.

ÜBERBLICK ÜBER DIE NEUEN UND GEÄNDERTEN STANDARDS SOWIE INTERPRETATIONEN

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 16	Leasingverhältnisse	1. Januar 2019
Änderungen an IFRS 9	Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung	1. Januar 2019
Änderungen an IAS 28	Langfristig gehaltene Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	1. Januar 2019
IFRIC 23	Bilanzierung von Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern	1. Januar 2019
Jährliche Verbesserungen an den IFRS	Zyklus 2015-2017	1. Januar 2019
Änderungen an IAS 19	Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltung	1. Januar 2019
Einzelne Standards	Änderungen von Verweisen zum aktualisierten Rahmenkonzept in den IFRS Standards	1. Januar 2020
Änderungen an IFRS 3	Definition eines Geschäftsbetriebs	1. Januar 2020
Änderungen an IAS 1 und IAS 8	Definition von Wesentlichkeit	1. Januar 2020
Änderungen an IAS 39, IFRS 9 und IFRS 7	Interest Benchmark Reform	1. Januar 2020

ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN UND NEUERUNGEN

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 16	Leasingverhältnisse	1. Januar 2019

IFRS 16 hat zum 1. Januar 2019 die Standards und Interpretationen IAS 17, IFRIC 4, SIC- 15 und SIC- 27 ersetzt. Mit den Regelungen entfällt die Unterscheidung zwischen Finance- und Operating-Lease-Vereinbarungen. Stattdessen hat der Leasingnehmer das wirtschaftliche Recht am Leasinggegenstand in Form eines Nutzungsrechts zu bilanzieren, das über die Laufzeit des Leasingvertrages abgeschrieben wird. Korrespondierend

dazu ist eine Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts der künftigen Leasingzahlungen zu passivieren und mittels der Effektivzinsmethode fortzuführen. Die Bilanzierung beim Leasinggeber wird sich dagegen im Vergleich zu IAS 17 im Wesentlichen nicht ändern. Das EU-Endorsement erfolgte am 31. Oktober 2017. Detailliertere Informationen zu IFRS 16 können Sie unserem „Im Fokus“ Beitrag der [Ausgabe II/2018](#) entnehmen.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderungen an IFRS 9	Finanzinstrumente – Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung	1. Januar 2019

Die Änderung betrifft die Klassifizierung von Finanzinstrumenten mit Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung. Die Zahlungsstrombedingung ist nach den bisherigen Vorschriften nicht erfüllt, wenn der Kreditgeber im Fall einer Kündigung durch den Kreditnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung leisten muss. Die Neuregelung sieht vor, auch bei negativen

Ausgleichszahlungen eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (bzw. erfolgsneutral zum Fair Value) zu ermöglichen. Ebenfalls klargestellt wurde, dass der Buchwert einer finanziellen Verbindlichkeit nach einer Modifikation unmittelbar erfolgswirksam anzupassen ist. Das EU-Endorsement erfolgte am 22. März 2018.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderungen an IAS 28	Langfristig gehaltene Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	1. Januar 2019

Die Änderungen betreffen die Klarstellung des bisherigen Ausschlusses von Beteiligungen i. S. d. IAS 28 aus dem Anwendungsbereich von IFRS 9. IFRS 9 wird nicht auf Beteiligungen an einem assoziierten Unternehmen oder einem Joint Venture angewendet, die nach der Equity-Methode

bilanziert werden. Die Anwendung von IFRS 9 erfolgt jedoch auf langfristige Beteiligungen, die einen Teil der Nettoinvestition an einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture ausmachen. Die Übernahme in EU-Recht erfolgte am 8. Februar 2019.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRIC 23	Bilanzierung von Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern	1. Januar 2019

Die Interpretation klärt die Unsicherheiten über die für das Geschäftsjahr zu zahlende Steuerlast, wenn die steuerliche Anerkennung vorgenommener Gestaltungen erst später geklärt werden kann. Wenn steuerlich die Anerkennung zwar unsicher, aber wahrscheinlich ist, erfolgt die Bilanzierung im Einklang mit der Steuererklärung, wobei die

Unsicherheit unberücksichtigt bleibt. Wenn die steuerliche Anerkennung nicht wahrscheinlich ist, erfolgt die Bewertung der Steuerlast entweder mit dem wahrscheinlichsten Wert oder dem Erwartungswert. Das EU-Endorsement erfolgte am 23. Oktober 2018.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Jährliche Verbesserungen an den IFRS	Zyklus 2015–2017	1. Januar 2019

Am 12. Dezember 2017 hat das IASB den Änderungsstandard *Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2015-2017)* veröffentlicht. Die vorgesehenen Änderungen umfassen drei Standards und betreffen im Einzelnen:

1. IFRS 3 und IFRS 11: Klarstellung zur Bilanzierung von zuvor gehaltenen Anteilen an Joint Operations für den Fall des Erreichens erstmaliger gemeinsamer Kontrolle. Erlangt ein Investor erstmalig alleinige Kontrolle, ist eine Neubewertung der zuvor gehaltenen Anteile vorzunehmen. Wird hingegen lediglich gemeinsame Kontrolle erworben, besteht kein Anlass für eine Neubewertung.
2. IAS 12: Klarstellung zur Bilanzierung steuerlicher Effekte aus Finanzinstrumenten, die als

Eigenkapital ausgewiesen werden. Dadurch wurde verdeutlicht, dass alle ertragsteuerlichen Auswirkungen von Dividenden im Betriebsergebnis auszuweisen sind, unabhängig davon wie sie entstehen.

3. IAS 23: Klarstellung zur Bestimmung von Fremdkapitalkosten, wenn ein bislang in Bau befindlicher Vermögenswert fertig gestellt wurde. Klärung, dass Fremdmittel, die für einen qualifizierten Vermögenswert aufgenommen worden sind, nach Fertigstellung oder Verkauf dieses Vermögenswerts auch für die Finanzierung anderer Vermögenswerte zur Verfügung stehen.

Das EU-Endorsement erfolgte am 14. März 2019.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderungen an IAS 19	Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltung	1. Januar 2019

Am 7. Februar 2018 hat das IASB Änderungen an IAS 19 veröffentlicht. Durch Änderungen, Kürzungen oder Abgeltungen von Pensionsplänen kann es unterjährig zu außerplanmäßigen Abweichungen kommen. Durch die Änderungen an IAS 19 wird nun spezifisch vorgegeben, dass nach einer unterjährigen Änderung, Abgeltung oder Kürzung eines leistungsorientierten Pensionsplans der laufende Dienstaufwand und die Nettozinsen für

die verbleibende Periode unter Verwendung der aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen neu zu errechnen sind. Des Weiteren enthält die Änderung eine Klarstellung wie sich Änderungen, Kürzungen oder Abgeltungen an den Plänen auf die geforderte Vermögenswertobergrenze auswirken. Das EU-Endorsement erfolgte am 13. März 2019.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Einzelne Standards	Änderungen von Verweisen zum aktualisierten Rahmenkonzept in den IFRS Standards	1. Januar 2020

Das IASB hat eine überarbeitete Fassung des Rahmenkonzepts veröffentlicht. Da die einzelnen Standards und Interpretationen des IFRS-Regelwerks Querverweise auf das Rahmenkonzept enthalten, werden im Zuge des Änderungsprozesses die Querverweise auf die überarbeitete Fassung des Rahmenkonzeptes aktualisiert. Al-

erdings werden nicht alle Querverweise aktualisiert, da das IASB keine signifikanten Änderungen an bestehenden Standards vornehmen wollte. Die Aktualisierungen der Querverweise in den einzelnen Standards sind ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Das EU-Endorsement erfolgte am 29. November 2019.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderung an IFRS 3	Definition eines Geschäftsbetriebs	1. Januar 2020

Am 22. Oktober 2018 hat das IASB Änderungen an IFRS 3 betreffend der Definition eines Geschäftsbetriebs veröffentlicht. Mithilfe der Änderung soll künftig besser abgrenzbar sein, ob ein Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten erworben wurde. Durch die Änderung

werden Textziffern im Anhang, den Anwendungsleitlinien und Beispiele ergänzt, welche die drei Elemente eines Geschäftsbetriebs (Input, Substantive Process sowie Output) klarstellen. Das EU-Endorsement steht noch aus.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderung an IAS 1 und IAS 8	Definition von Wesentlichkeit	1. Januar 2020

Am 31. Oktober 2018 hat das IASB Änderungen bezüglich der Definition von Wesentlichkeit von Abschlussinformationen veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die Standards IAS 1 Darstellung des Abschlusses und IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler. Zusammen mit

zusätzlichen Anwendungserläuterungen sollen die Änderungen insbesondere dem Ersteller eines IFRS-Abschlusses die Beurteilung von Wesentlichkeit erleichtern. Zudem wird mit den Änderungen sichergestellt, dass die Definition von Wesentlichkeit einheitlich im IFRS-Regelwerk ist. Das EU-Endorsement erfolgte am 29. November 2019.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderung an IAS 39, IFRS 9 und IFRS 7	Interest Benchmark Reform	1. Januar 2020

Mit den Änderungen an IAS 39 und IFRS 9 reagiert das IASB auf die bestehende Unsicherheit in Bezug auf die IBOR Reform. Hintergrund der IBOR Reform ist die Streichung der Interbank Offered Rates (IBOR) als Benchmark Zinssatz. Auswirkungen werden sich insbesondere für die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS

ergeben. Thematisiert wird die prospektive Effektivitätsbeurteilung von Sicherungsbeziehungen, die Anpassung des Kriteriums „highly probable“ in Bezug auf Cash Flow Hedges sowie die IBOR Risikokomponente. Das EU-Endorsement steht zum aktuellen Zeitpunkt noch aus.

→ IFRS aktuell

Kurzinformationen im Überblick

DRSC NIMMT STELLUNG ZU ENTWURF ZU ÄNDERUNG AN IAS 12 (ED/2019/5)

Das DRSC hat am 25. Oktober 2019 zu den vorgeschlagenen Änderungen an IAS 12 „Latente Steuern auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus einem Einzelgeschäft“ Stellung genommen.

Die vorgeschlagene Änderung behandelt die Fragestellung, wie latente Steuern bei Transaktionen, bei denen sowohl ein Vermögenswert als auch eine Verbindlichkeit erfasst werden, zu bilden sind. Als Beispielsachverhalte werden Leasingverhältnisse und Stilllegungsverpflichtungen genannt. Hintergrund der Diskussion des ED/2019/5 ist die Erkenntnis, dass Leasingraten und Stilllegungskosten bei Zahlung steuerlich abzugsfähig sind, woraus sich in der Praxis unterschiedliche Ansätze ergeben. Nach den vorgeschlagenen Änderungen sind latente Steuern bei der erstmaligen Erfassung bestimmter Transaktionen anzusetzen, soweit die Transaktion zum gleichen Betrag an aktiven und passiven latenten Steuern führt. Diese vorgeschlagene Änderung stellt eine Rückausnahme zur Regelung in IAS 12.15 b) und IAS 12.24 dar.

Das DRSC unterstützt die im Standartentwurf vorgeschlagenen Änderung in weiten Teilen. Bedenken äußerte das DRSC allerdings hinsichtlich der vorgeschlagenen Ansatzobergrenze nach IAS 12.22A. Demnach soll die Höhe der passiven latenten Steuern beim erstmaligen Ansatz auf die Höhe der aktiven latenten Steuern aus derselben Transaktion beschränkt werden. Insgesamt hält das DRSC die pragmatische Lösung zwar für nachvollziehbar, jedoch bestehen diverse offene Fragen, die das DRSC im Detail in seiner Stellungnahme an das IASB adressiert.

IDW VERÖFFENTLICHT MODULENTWURF M2 ZU IFRS 9

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 7. November 2019 den Modulentwurf M2 zu IFRS 9 zum Thema „Vereinbarkeit des Geschäftsmodells „Halten“ im Sinne von IFRS 9 mit dem Verkauf von Forderungen im Rahmen von Factoring Vereinbarungen“ veröffentlicht. Das IDW zielt speziell auf Verkäufe von kurzfristig fälligen Forderungen im Rahmen von Factoring

Vereinbarungen ab, die ein planmäßiges automatisches Anbieten der Forderungen zum Verkauf vorsehen. Die Kategorisierung von finanziellen Vermögenswerten in das Geschäftsmodell „Halten“ sowie die Erfüllung der Zahlungsstrombedingung werden für die Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorausgesetzt. Der Modulentwurf zeigt auf, wie die Zuordnung zum Geschäftsmodell bei den oben genannten Factoring Vereinbarungen vorzunehmen ist. Die Kommentierungsfrist endet am 7. Januar 2020.

IDW VERÖFFENTLICHT MODULENTWURF M3 ZU IFRS 9

Am 12. November 2019 veröffentlichte das IDW den Modulentwurf M3 zu IFRS 9 zum Thema „Beurteilung der Zahlungsstrombedingung bei unterschiedlichen Zugangszeitpunkten von Finanzinstrumenten mit identischen Vertragsbedingungen“. Der Entwurf wurde als Teil der Modulverlautbarung IDW RS HFA 50 verabschiedet.

Grundsätzlich ist es im Rahmen der Klassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts nach IFRS 9 erforderlich, die Erfüllung der Zahlungsstrombedingung zu beurteilen. Das IDW klärt im Modulentwurf, ob die Vertragsbedingungen eines finanziellen Vermögenswerts zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungen führen, die ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen. Anlass für den neuen Modulentwurfs ist die in der Praxis häufig auftretende Frage, inwieweit im Fall von abweichenden Ausgabe- bzw. Erwerbszeitpunkten von Finanzinstrumenten mit identischen Vertragsbedingungen ggf. geänderte Umstände beim Erstansatz Auswirkung auf die Beurteilung der Zahlungsstrombedingung haben können. Die Kommentierungsfrist endet am 7. Januar 2020.

STELLUNGNAHMEN ZUM REFERENTENTWURF ZUM EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN ELEKTRONISCHEN BERICHTSFORMAT (ESEF)

Mit dem Ziel, mehr Transparenz und Vergleichbarkeit zu schaffen, werden Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, für ab dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahre dazu verpflichtet, ihre

Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen und digitalen Format zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung resultiert aus der delegierten EU Verordnung 2018/815 (ESEF-VO) der Europäischen Kommission. Der deutsche Gesetzgeber veröffentlichte im September 2019 den Referentenentwurf zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie. Ab 2020 sind zunächst die primären Abschlussbestandteile des IFRS-Konzernabschlusses (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung) sowie zehn allgemeine Unternehmensinformationen (wie Name, Sitz und Rechtsform) auszuzeichnen. Mittels der Auszeichnung werden die Daten in den primären Abschlussbestandteilen durch die iXBRL-Technologie getaggt, wodurch diese maschinenlesbar gemacht werden.

Auf Basis des Referentenentwurfs werden aktuell noch diverse Themen diskutiert, z.B. ob die vorgeschlagene Verankerung des ESEF im Handelsgesetzbuch am sachgerechtesten ist. Das IDW sowie die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) schlagen in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf eine Verankerung im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vor. Die Stellungnahme der WPK sieht außerdem vor, die vorgesehene Pflicht der Anwendung des ESEF als handelsrechtliches Aufstellungsformat für Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht und Konzernlagebericht für kapitalmarktorientierte Unternehmen ersatzlos zu streichen. Auch das Thema Prüfungspflicht wird aufgrund der konzeptionellen Unterschiede zwischen Aufstellung und Offenlegung und der daraus unterschiedlichen prüferischen Konsequenzen kontrovers diskutiert. Aufgrund der Kritik am Referentenentwurf bleibt es spannend, wie die finale Umsetzung aussehen wird.

ESMA VERÖFFENTLICHT PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE

Die ESMA hat am 22. Oktober 2019 die folgenden gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für IFRS Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres 2019 veröffentlicht:

- Spezifische Aspekte in Bezug auf IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ aufgrund der bestehenden Ermessensbehauptungen. Schwerpunkt soll insbesondere die Bestimmung der Laufzeit sowie die Bestimmung des Abzinsungssatzes sein;
- Follow up von ausgewählten Aspekten zu IFRS 9 „Finanzinstrumente“ (bei Kreditinstituten) und IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ (bei Nicht-Finanzinstituten); und
- Spezifische Aspekte in Bezug auf IAS 12 „Ertragsteuern“ sowie der erstmaligen Anwendung von IFRIC 23. Zudem steht die Erfassung akti-

ver latenter Steuern auf Verlustvorträge im Fokus.

Daneben gibt die ESMA Hinweise zu sonstigen Themen, wie Anhangangaben, die aufgrund potentieller Auswirkungen eines neuen Referenzzinssatzes im Zusammenhang mit der Interest Rate Benchmark Reform erforderlich sind. Hier wird auf die kürzlich veröffentlichte Verlautbarung des IASB mit Änderungen an IAS 39 und IFRS 9 aufmerksam gemacht.

Des Weiteren wird auf eine aussagekräftige und informative Lageberichterstattung hingewiesen. Hierbei hat die ESMA insbesondere folgende Punkte hervorgehoben:

- Angabe nichtfinanzieller Informationen im Hinblick auf Klima- und Umwelt Aspekte sowie zugehörige Key Performance Measures (KPIs);
- Spezifische Aspekte zu den Alternative Performance Measures (APMs) - insbesondere in Bezug auf Änderungen durch neue Standards;
- Der Umsetzungsstand der Einführung des einheitlichen elektronischen Formats (ESEF) für Abschlüsse, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen; und
- Brexit Auswirkungen.

In unserer nächsten Ausgabe werden wir Ihnen die ESMA Prüfungsschwerpunkte im Detail vorstellen.

DPR VERÖFFENTLICHT PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE

Die DPR veröffentlichte am 18. November 2019 die Prüfungsschwerpunkte für die neue Saison. Neben den oben genannten Schwerpunkten der ESMA zu IFRS 16, IFRS 9, IFRS 15, IAS 12 und IFRIC 23 hat die DPR die beiden folgenden Themen im Fokus:

- Wertminderungstest nach IAS 36 beim Geschäfts- oder Firmenwert sowie bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer (insbesondere Marken); sowie
- Konzernlageberichterstattung insbesondere im Hinblick auf die Darstellung von IFRS 16 auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Darstellung und Berechnung von bedeutsamen Leistungsindikatoren unter Berücksichtigung der Erstanwendung von IFRS 16. Ebenso wird auf die Bereinigung von Effekten bei den alternativen Leistungskennziffern sowie der Anfertigung von Überleitungsrechnungen zur Konzern GuV hingewiesen.

Auch die Prüfungsschwerpunkte der DPR werden wir Ihnen im Detail in unserer nächsten Ausgabe vorstellen.

IDW VERÖFFENTLICHT MODULENTWURF M1 ZU IFRS 16

Am 27. November 2019 veröffentlichte das IDW den Modulentwurf IFRS 16-M1 zur „Bilanzierung von Erbbaurechtsverträgen nach deutschem Recht“. Der Entwurf ist Teil der Modulverlautbarung IDW RS HFA 50.

Fraglich ist im Zusammenhang mit Erbbaurechtsverträgen, ob lediglich ein Nutzungsrecht oder faktisch sogar die Kontrolle über das Grundstück übertragen wird. Bei faktischem Kontrollübergang läge wirtschaftlich betrachtet ein Kauf vor, der nicht als Leasingverhältnis nach IFRS 16 sondern als Grundstückserwerb nach IAS 16 (Sachanlagen) zu bilanzieren wäre.

Die Kommentierungsfrist endet am 3. Februar 2020.

IDW VERÖFFENTLICHT MODULENTWURF M2 ZU IFRS 16

Das IDW veröffentlichte am 27. November 2019 den Modulentwurf IFRS 16-M2 zur „Bilanzierung von Vereinbarungen zur Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmern“. Der Entwurf ist Teil der Modulverlautbarung IDW RS HFA 50.

Es stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber aufgrund der Nutzungsüberlassung eines Fahrzeugs an den Arbeitnehmer gleichzeitig auch Leasinggeber in einem Leasingverhältnis mit dem Arbeitnehmer ist („Unterleasingverhältnis“) oder ob diesbezüglich nur eine Art der Mitarbeitervergütung im Sinne des IAS 19 vorliegt.

Die Kommentierungsfrist endet am 3. Februar 2020.

IDW VERÖFFENTLICHT MODULENTWURF M3 ZU IFRS 16

Am 27. November 2019 veröffentlichte das IDW den Modulentwurf IFRS 16-M3 zur „Bilanzierung von Mieterdarlehen aus Immobilienleasingverträgen“. Der Entwurf ist Teil der Modulverlautbarung IDW RS HFA 50.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob das Mieterdarlehen eine Restwertgarantie des Leasingnehmers im Sinne von IFRS 16 darstellt und wie das Mieterdarlehen zu Beginn und während der Lauf-

zeit des Leasingverhältnisses zu bilanzieren ist. Außerdem ist fraglich, auf welchen Wert das Nutzungsrecht abzuschreiben ist und, sofern ein Teil des Mieterdarlehens als finanzielle Forderung zu erfassen ist, wie die Bilanzierung dieser Forderung nach IFRS 9 zu erfolgen hat.

Die Kommentierungsfrist endet am 3. Februar 2020.

EU ÜBERNAHME VON ÄNDERUNGEN VON VERWEISEN ZUM AKTUALISIERTEN RAHMENKONZEPT IN DEN IFRS

Mit der am 6. Dezember 2019 in ihrem Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EG) 2019/2075 vom 29. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 wurden die Änderungen von Verweisen zum aktualisierten Rahmenkonzept von der EU übernommen. Die Änderungen treten für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Dezember 2020 beginnen in Kraft. Für die inhaltliche Zusammenfassung verweisen wir auf unseren Fokus-Artikel.

IASB VERÖFFENTLICHT VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN: „ALLGEMEINE DARSTELLUNG UND ANGABEN“ (ED/2019/7)

Das IASB hat am 17. Dezember 2019 den Entwurf eines neuen Standards „allgemeine Darstellung und Angaben“ in ED/2019/7 veröffentlicht. Der Standard soll IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ ersetzen. Um höhere Vergleichbarkeit zu schaffen schlägt das IASB vor, den Inhalt und die Struktur der Hauptabschlussbestandteile zu verbessern. Die vorgeschlagenen Änderungen enthalten folgende Punkte, in Bezug auf die verbesserte Darstellung der finanziellen Leistung eines Unternehmens:

- Einführung zusätzlicher Zwischensummen sowie verbindlicher Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung;
- Zusätzliche Leitlinien und Grundsätze zur (Dis)Aggregation von Abschlussposten;
- Leitlinien zur Erläuterung und Angabe von Leistungskennzahlen, die von der Unternehmensleistung definiert sind, im Anhang;
- Verbesserungen in der Cash-Flow Rechnung.

Stellungnahmen zum Entwurf werden bis zum 30. Juni 2020 erbeten.

→ IFRS aktuell

Projektzeitplan des IASB

IASB-Projekt	Aktueller Stand	Nächster Meilenstein	Voraussichtliche Veröffentlichung
Standardsetzung			
Lagebericht	Entwurf ED	ED	H2 2020
Preisregulierte Aktivitäten	Entwurf ED	ED	H1 2020
Primäre Abschlussbestandteile	ED	ED-Feedback	H2 2020
Standardänderungen			
Umfassende Überprüfung des IFRS für KMUs 2019	-	RFI	Q1 2020
Rechnungslegungsmethoden (vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)	ED-Feedback	DPD	TBD
Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen (Änderungen an IAS 8)	ED-Feedback	IFRS	TBD
Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig (Änderungen an IAS 1)	ED-Feedback	IFRS	Q1 2020
Geschätzte Kosten bei der Bewertung von belastenden Verträgen (Änderungen an IAS 37)	ED-Feedback	IFRS	H1 2020
Gebühren und Kosten, die im 10-Prozent-Test für die Ausbuchung von finanziellen Verbindlichkeiten enthalten sind (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9)	ED-Feedback	IFRS	Q2 2020
Erlöse vor beabsichtigter Nutzung (Änderungen an IAS 16)	ED-Feedback	IFRS	Q1 2020
Verfügbarkeit einer Erstattung aus einem leistungsorientierten Plan (Änderungen an IFRIC 14)	ED-Feedback	IFRS	TBD
Tochterunternehmen als ein IFRS Erstanwender (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 1)	ED-Feedback	IFRS	Q2 2020
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Überprüfung der Angabevorschriften auf Standardebene	DPD	ED	H2 2020
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Rechnungslegungsgrundsätze	ED	ED-Feedback	Q1 2020
Besteuerung bei Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (Änderungen an IAS 41)	ED-Feedback	IFRS	H1 2020

Standardänderungen			
Leasinganreize (Änderungen an IFRS 16 Illustrative Examples)	ED-Feedback	IFRS	H1 2020
Aktualisierung von Verweisen auf das Rahmenkonzept (Änderungen an IFRS 3)	ED-Feedback	IFRS	H1 2020
Anpassungen an IFRS 17 Versicherungsverträge (Änderungen an IFRS 17)	ED-Feedback	IFRS	H1 2020
Latente Steuern auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus einem Einzelgeschäft (vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)	ED	ED-Feedback	Q1 2020
IBOR Reform und die Auswirkungen auf das Reporting (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IAS 39) Phase 2	DPD	ED	H1 2020
Forschungsprojekte			
Bilanzierung dynamischer Risikomanagement-tätigkeiten	Core Model	Core Model Outreach	H1 2020
Finanzinstrumente mit Eigenkapitaleigenschaften	DP-Feedback	DPD	H2 2020
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	Entwurf DP	DP	Q1 2020
Rohstofffördernde Aktivitäten	RS	Review Research	H1 2020
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle	Entwurf DP	DP	H1 2020
Pensionsleistungen, die von Vermögenswertrenditen abhängen	Research	Review Research	H2 2020
Rückstellungen	Research	Review Research	Q1 2020
KMUs als Tochterunternehmen	Research	Review Research	Q1 2020
Post Implementation Review von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	Research	Review Research	Q1 2020

Stand: 19. Dezember 2019

IFRS = Veröffentlichung eines (Änderungs-) Standards
 IFRIC = Veröffentlichung einer Interpretation
 ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)
 Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs
 Re-DP = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Discussion Paper
 RFI = Informationsanfrage (Request for Information)
 DPS = Entscheidung über Umfang des Projekts (Decide Project Scope)

PIR = Post-Implementation Review
 RS = Veröffentlichung Forschungsbericht (Research Summary)
 DI = Entwurf einer IFRIC Interpretation
 TBD = Noch festzulegen (to be decided)
 DRI = Restante (Discuss Remaining Issues)
 DPD = Entscheidung über einzuschlagende Projektrichtung (Decide Project Direction)
 FS = Stellungnahme vom IASB Forum (Feedback Statement)



→ IFRS aktuell

Status EU-Endorsement

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 17 Versicherungsverträge	01.01.2021	TBD	TBD

Standardänderungen	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Änderung an IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse	01.01.2020	2019	2019
IBOR Reform und die Auswirkungen auf das Reporting (Änderungen an IFRS 9 und IAS 39)	01.01.2020	2019	2019

Stand: 19. Dezember 2019

→ In eigener Sache

IFRS 16 // Ihr Implementierungspartner für smarte Softwarelösungen!

Ein entscheidender Faktor bei der Implementierung von IFRS 16 ist die Auswahl eines geeigneten Leasing-Tool und dessen Integration in die IT-Systeme des Unternehmens. Meistern Sie die Umstellung auf IFRS 16 mit der Lease-App oder SAP RE-FX.

DIE LEASE-APP DER FWSB GMBH

Lease-App

Die smarte und individualisierbare Lease-App unterstützt Sie bei der standardkonformen und workflowbasierten Abbildung von Leasingverträgen. Die Anwendung fungiert als eigenständiges Leasingberechnungstool und ist ideal auf Ihre Bedürfnisse anpassbar. Ihr Vorteil: ein modularer Aufbau. Sie müssen nur die Module lizenzieren, die Sie auch benötigen:

- Modul Leasingnehmer nach IFRS
- Modul Leasinggeber nach IFRS (in Planung)

- Weitere Bewertungsbereiche: HGB und US-GAAP (in Planung)

Die Lease-App unseres Kooperationspartners der fwsb GmbH wird zu Ihrer Vertragsdatenbank. Sie bietet Funktionalitäten zur Vertragsanalyse und Klassifizierung, der Identifikation von Ausnahmeregelungen sowie der Trennung von Nicht-Leasingkomponenten aus Verträgen. Auch Ihre Vertragskalkulationen werden erleichtert und z.B. durch folgende Funktionen unterstützt:

- Automatische Kalkulation des Nutzungsrechts, Zins, Tilgung und Amortisation
- Generierung von Anhangangaben
- Vollständige Datenbank aller Leasingverträge
- Import bestehender Vertragsstamm- und Geschäftspartner-Datensätze

Im Vertragsmanager können Sie nachträglich ganz einfach Vertragsmodifikationen berücksichtigen und Vertragsdaten laufend pflegen. Diverse Auswertungs- und Analysemöglichkeiten ergänzen das umfassende Angebot der Lease-App. Sprechen Sie uns gerne an.

Weitere Informationen zur Anwendung sowie zur Umsetzung mit SAP RE-FX finden Sie [hier](#).

→ In eigener Sache

Vorträge und Seminare

CA CONTROLLER AKADEMIE

Rödl & Partner bietet in Kooperation mit der CA controller akademie AG Seminare zu vielfältigen Themen der nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie der Unternehmensbewertung an.

Nähere Information zum Programm und zur Anmeldung finden Sie auf unserer [Website](#).

→ In eigener Sache

Themenspecials

Eine Auswahl interessanter Beiträge zu Fragestellungen rund um die IFRS sowie die besonderen Herausforderungen kapitalmarktorientierter Unternehmen finden Sie in folgenden Rödl & Partner [Themenspecials](#):

- Aktuelle Herausforderungen für Aufsichtsräte und Beiräte
- Rechnungslegung und Berichterstattung – Fit für die Zukunft
- Nachhaltigkeit – Corporate Social Responsibility im Unternehmensalltag
- Kapitalmarktorientierte Unternehmen – Mit Sicherheit auf dem Parkett
- Besonderheiten der Post Merger Integration

→ In eigener Sache

Publikationen

Einen Überblick über kürzlich erschienene bzw. demnächst erscheinende Fachbeiträge erhalten Sie hier:

ZEITSCHRIFT FÜR INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG (IRZ)

Thema	IFRS 16 - Praxisfragen und Probleme im Rahmen der Erstanwendung
Ausgabe	02/2019
Autoren	Jeetendra Singh-Verma, Sebastian Repetz, Isabel Rosenbauer

PRAXIS DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG (PIR)

Thema	Die DPR Prüfungsschwerpunkte 2020
Ausgabe	Veröffentlichung in Kürze
Autoren	Thomas Rattler, Jan Henning Storbeck

→ In eigener Sache

Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen: www.roedl.de/newsletter

→ In eigener Sache

Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services:



Christian Landgraf
Wirtschaftsprüfer
CPA (U.S.)

T + 49 (911) 9193 – 2523
christian.landgraf@roedl.com



Thomas Rattler
Wirtschaftsprüfer
CPA (U.S.)

T + 49 (911) 9193 – 2524
thomas.rattler@roedl.com



Karsten Luce
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

T + 49 (911) 9193 – 2521
karsten.luce@roedl.com



Jan Henning Storbeck
Wirtschaftsprüfer

T + 49 (30) 8107 – 9578
jan.storbeck@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 9193 – 0
www.roedl.de
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Christian Landgraf
christian.landgraf@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Karsten Luce
karsten.luce@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Thomas Rattler
thomas.rattler@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Jan Henning Storbeck
Str. des 17. Juni 106, 10623 Berlin
jan.storbeck@roedl.com

Layout/Satz:
Miriam Kreß / miriam.kress@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.